

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/8452 –**

Verfahrensdauer und behördlicher Umgang des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit wiederholt ordnungs- und strafrechtlich auffällig gewordenen Asylbewerbern

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine Kommunalverwaltung hat sich mit Schreiben vom 26. und 27. August 2026 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie an die Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages gewandt (Schreiben liegt den Fragestellern vor). Darin schildert die Kommunalverwaltung die Situation eines dort untergebrachten Asylbewerbers und bringt sein Unverständnis über die bislang fehlende bestandskräftige Entscheidung im Asylverfahren sowie die wiederholte Verlängerung der Aufenthaltsgestattung zum Ausdruck.

Nach Angaben der Kommunalverwaltung dauert das Asylverfahren seit der Antragsaufnahme beim BAMF am 23. Januar 2024 nunmehr rund 31 Monate an. Die Aufenthaltsgestattung dieses Asylbewerbers wurde trotz vorheriger Hinweise der Kommunalverwaltung um weitere sechs Monate verlängert, sodass – hne etwaige gerichtliche Verfahren – mit einer Gesamtdauer von mindestens drei Jahren und einem Monat zu rechnen ist.

In dem Schreiben wird ferner ausgeführt, dass seit der Zuweisung des Asylbewerbers am 12. September 2024 über 65 Einträge in der Akte der Kommunalverwaltung dokumentiert seien, darunter sieben durchgeführte Bußgeldverfahren, weitere vorbereitete Bußgeldverfahren, die aufgrund von Überschuldung des Betroffenen nicht mehr angeschoben wurden, sowie mehrere Strafanzeigen u. a. wegen Eigentumsdelikten und wiederholter Sachbeschädigungen. Darüber hinaus werden im Schreiben konkretisierte Bedrohungen mit Gewalt angekündigt und berichtet, der Asylbewerber sei aktenkundig mit Messern bewaffnet und drohe, diese einzusetzen. Die Kommunalverwaltung gelangt zu der Einschätzung, der Betroffene werde „kein, die allgemeinen Verhaltensregeln akzeptierender, Teil der Gesellschaft“, habe „keinen Integrationswillen“ und zeige keine erkennbare Bereitschaft, sich in die Gesellschaft einzufügen oder wenigstens die rechtsstaatliche Ordnung zu achten.

In dem Schreiben an die Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages wird zudem betont, dass der Hinweis der Kommunalverwaltung auf die erhebliche Auffälligkeit des Asylbewerbers und seine fehlende Integrati-

onsbereitschaft weder zu einer Beschleunigung des Verfahrens noch zu einer Reaktion des BAMF geführt habe; vielmehr sei die Aufenthaltsgestattung verlängert worden. Die Kommunalverwaltung bittet darum, das BAMF zu einem beschleunigten Verfahren „in diesem und allen anderen Fällen von Menschen ohne Integrationswillen“ zu veranlassen.

Gleichzeitig verweist die Kommunalverwaltung auf die Ziele des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, mit dem nach der Gesetzesbegründung u. a. die durchschnittliche Dauer von Asylklageverfahren von über zwei Jahren verkürzt und die Kommunen entlastet werden sollen. Nach den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Zahlen lag die durchschnittliche Dauer der behördlichen Asylverfahren im bisherigen Jahresverlauf 2026 bei 11,9 Monaten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen, August 2026, S. 13, abrufbar unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-august-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=4, letzter Abruf: 16. September 2026). Der hier geschilderte Fall weist demgegenüber bereits eine Verfahrensdauer von rund 31 Monaten auf und liegt damit erheblich über dem Durchschnitt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich den Fragestellern die Frage, aus welchen Gründen in Fällen wie dem des geschilderten Asylbewerbers trotz umfangreicher ordnungs- und strafrechtlicher Auffälligkeiten und trotz Hinweisen der zuständigen Kommune über einen Zeitraum von rund 31 Monaten keine bestandskräftige Entscheidung über den Asylantrag ergeht, die Aufenthaltsgestattungen verlängert werden und welche Rolle die gesetzgeberischen Vorgaben zur Verfahrensbeschleunigung tatsächlich für die behördliche Praxis des BAMF spielen.

1. Welche internen Zielwerte für die Verfahrensdauer und Bearbeitungszeiten hat das BAMF für das behördliche Asylverfahren festgelegt, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren verfolgten Zwecke?

Die für die Bearbeitungszeiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) maßgeblichen Zielwerte ergeben sich unmittelbar aus den gesetzlichen Vorgaben; für Asylanträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden aus Artikel 35 und 51 der Verordnung (EU) 2024/1348. Für Anträge, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, sind weiterhin die Fristen des Artikel 31 Absatz 3 ff. der Richtlinie (EU) 2013/32 maßgeblich.

2. In welchem Umfang wurden diese Zielwerte im laufenden Jahr tatsächlich erreicht (bitte die Quote fristgerechter Verfahrensabschlüsse angeben)?

Das BAMF hat im laufenden Jahr (2026) in 69,1 Prozent aller Verfahrensabschlüsse von Anträgen, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, das Verfahren innerhalb der Frist des Artikel 31 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2013/32 (21 Monate) abschließen können. 45,8 Prozent aller Verfahrensabschlüsse von Anträgen, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, konnten im laufenden Jahr innerhalb der Frist des Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2013/32 (6 Monate) entschieden werden.

Für Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, konnte das BAMF in 92,5 Prozent seiner Entscheidungen über die Zulässigkeit des Antrags gem. Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe 1, b, c und d sowie Artikel 38 Absatz 2 innerhalb der Frist des Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 (2 Monate) entscheiden. Für alle übrigen Verfahrensabschlüsse von Anträgen,

die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, konnte das BAMF in 98,5 Prozent der Fälle innerhalb von drei Monaten entscheiden.

3. Welche personellen, organisatorischen und digitalen Maßnahmen hat das BAMF seit Inkrafttreten des Beschleunigungsgesetzes am 1. Januar 2023 konkret ergriffen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen, und mit welchem messbaren Effekt?

Neben der Einführung einer bundesweit einheitlichen Verfahrenssteuerung zum dezentralen Fristen- und Prioritätenmanagement ergriff das BAMF seit dem 1. Januar 2023 in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern eine Reihe von temporären und dauerhaften Maßnahmen zur effizienteren und zügigeren Bearbeitung anhängiger Verfahren. Hierbei handelte es sich zum Teil um organisatorische Maßnahmen sowie prozessuale Anpassungen zur Erleichterung der Asylverfahrensbearbeitung, aber auch die Verstärkung des Personaleinsatzes der operativen Verfahrensbearbeitung. Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen gelang es dem BAMF in 88 Prozent seiner Entscheidungen in den Jahren 2023 bis 2025 die jeweilige gesetzliche Verfahrenshöchstdauer einzuhalten, in ca. 50 Prozent der Fälle konnte es trotz der großen Zahl von Ausländern, die gleichzeitig Anträge stellten, die Verfahrensdauer unter sechs Monaten halten.

4. Welche typischen Gründe für Verfahrensverzögerungen sieht die Bundesregierung allgemein in Fällen, in denen Asylbewerber wiederholt ordnungswidriges oder strafbares Verhalten zeigen und Störungen der öffentlichen Ordnung dokumentiert sind?

Verfahrensverzögerungen können sich für jegliche Verfahren aufgrund verschiedener mitunter externer Entwicklungen ergeben. Zur spezifischen Korrelation im Sinne der Fragestellung liegen keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 6 und 8.

5. In welchem Umfang fließen Erkenntnisse kommunaler Ordnungsbehörden (z. B. Bußgeldakten, Gefährderansprachen, Meldungen über Bedrohungen oder Sachbeschädigungen) nach welchem Verfahren in die Entscheidungspraxis des BAMF ein?

Dem BAMF gehen entsprechende Erkenntnisse sowohl von der zuständigen Ausländerbehörde als auch von anderen Behörden, wie Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, zu. Nach Eingang entsprechender Erkenntnisse prüft das BAMF, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Aberkennungsverfahrens vorliegen.

6. Über welchen konkreten Ermessensspielraum verfügt das BAMF bei der zeitlichen Steuerung und Priorisierung der Fallbearbeitung, insbesondere innerhalb eines Herkunftslandes oder einer Fallgruppe?

Das BAMF prüft Haftfälle, Mehrfachanträge, Verfahren von Minderjährigen und ihren Familienangehörigen, Asylanträge im Asylgrenzverfahren, Verfahren, in denen eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht, Verfahren, in denen sicherheitsrelevante Erkenntnisse oder Hinweise auf begangene Straftaten vorliegen sowie Verfahren, in denen eine andere Behörde um vorrangige Bearbeitung ersucht, prioritär.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche behördlichen Vorgaben bestehen innerhalb des BAMF zur Priorisierung von Fällen mit erheblicher ordnungs- und strafrechtlicher Auffälligkeit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Rolle spielen strafrechtliche Ermittlungs- und Gerichtsverfahren für die zeitliche Steuerung laufender Asylverfahren, und gibt es Konstellationen, in denen Asylverfahren ausdrücklich bis zum Abschluss solcher Strafverfahren zurückgestellt werden?

Sollten Erkenntnisse über entsprechende Gerichtsverfahren vorliegen, die bei einer potenziellen Schutzzuerkennung ggf. einen Ausschlussstatbestand erfüllen würden, erfolgt das Aussetzen der Entscheidung bis zur gerichtlichen Entscheidung.

9. Inwieweit trifft das BAMF im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit – insbesondere durch Erlass einer Ablehnungsentscheidung mit Abschiebungsandrohung nach § 34 des Asylgesetzes (AsylG) bzw. einer Überstellungsentscheidung nach der Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung) bzw., soweit für den Einzelfall noch anwendbar, nach der Dublin-III-Verordnung – bereits vor Abschluss laufender strafrechtlicher Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren gegen den Antragsteller eine Entscheidung, und in welchem Umfang wird diese Möglichkeit in der Praxis genutzt?

In Verfahren, in denen ein asylrechtlicher Ausschlussstatbestand gem. § 60 Abs. 8 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder der die Voraussetzungen des Tatbestandes des § 30 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. Artikel 39 Absatz 4, 42 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen, sodass ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen wäre, wartet das BAMF, unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 1 genannten Bearbeitungsfristen, den Fortgang des laufenden strafrechtlichen Verfahrens ab. In Fällen, in denen die strafrechtliche Verurteilung wegen einer Straftat für das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nicht erforderlich ist, kommt bereits während des laufenden strafrechtlichen Verfahrens eine auf das Vorliegen eines Ausschlussstatbestands gestützte Entscheidung in Betracht, wenn entsprechende Gründe vorliegen.

Hinsichtlich des Erlasses einer Überstellungsentscheidung nach der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO) bzw. (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) stellen laufende strafrechtliche Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren grundsätzlich keine entscheidungsrelevanten Umstände dar. Strafrechtliche Aspekte können aber im Rahmen der Bemessung der Überstellungsfrist gem. Artikel 46 Absatz 2 AMMVO bzw. Artikel 29 Absatz 2 Dublin-III-VO (ein Jahr bei Straftat) oder bereits im Vorfeld der Überstellungsentscheidung bei Vorliegen einer Gefahr für die innere Sicherheit nach Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 3 AMMVO (Zuständigkeit des die Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaates) zum Tragen kommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Welche verwaltungsinternen Dienstanweisungen, Leitlinien oder Arbeitshilfen bestehen im BAMF zur Behandlung von Asylbewerbern ohne erkennbare Integrationsbereitschaft, insbesondere zur Bewertung des Verhaltens im Bundesgebiet und zur Einbeziehung ordnungs- und strafrechtlicher Erkenntnisse, und wie stellt die Bundesregierung deren einheitliche Anwendung sicher (z. B. Schulungen, Qualitätssicherung)?

Das BAMF prüft das Vorliegen der Voraussetzungen der asylrechtlichen Ausschlussstatbestände und der Entscheidungsreife in jedem Verfahren. Die für die Prüfung eines Asylantrages erforderlichen Kenntnisse sind Teil der Ausbildung der Sachbearbeitenden des BAMF, die diese Verfahren bearbeiten. Zudem wird eine einheitliche Bearbeitung der Verfahren durch verwaltungsinterne Dienst-anweisungen gestützt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. In welchem Umfang werden schriftliche Hinweise und Stellungnahmen von Kommunen zu ordnungs- und strafrechtlicher Auffälligkeit vom BAMF erfasst, bewertet, in die Verfahrensakte übernommen und der Kommune rückgemeldet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

12. Welche Möglichkeiten haben Kommunen und örtliche Ordnungsbehörden nach aktueller Rechtslage, eine Priorisierung oder beschleunigte Bearbeitung einzelner Asylverfahren zu beantragen, wenn von Asylbewerbern erhebliche Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheitsrisiken ausgehen?

Bereits im Jahr 2016 wurde zwischen dem BAMF und den Ländern ein Verfahren abgestimmt, das gewährleisten sollte, dass das BAMF über entsprechende Sachverhalte informiert werden kann, um eine priorisierte Prüfung und Bearbeitung sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde beim BAMF eine zentrale Registrierungsstelle zur Steuerung eingehender Mitteilungen eingerichtet. Den Ländern wurde mitgeteilt, wie und in welcher Form die Registrierungsstelle zu erreichen ist.

13. Wie viele Asylverfahren waren im laufenden Jahr länger als 24, 30 bzw. 36 Monate ohne bestandskräftige Entscheidung anhängig (bitte nach Dauerklassen und Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Anhängige Verfahren beim BAMF (Erst- und Folgeanträge)			
Stand 30.09.2026	länger als 24 Monate	länger als 30 Monate	länger als 36 Monate
Gesamt	267	10	3
davon:			
Ukraine	226		
Serbien	12		
Albanien	8		
Bosnien und Herzegowina	7	7	
Dschibuti	6		
sonstige	8	3	3

2. Anhängige Gerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge)			
Stand 31.07.2026	länger als 24 Monate	länger als 30 Monate	länger als 36 Monate
Gesamt	136.372	105.786	61.054
davon:			
Türkei	38.641	33.248	15.735
Syrien	22.294	12.389	5.009
Afghanistan	13.784	10.395	5.091
Irak	11.917	10.049	8.089
Iran	8.532	7.244	5.582
Russische Föderation	6.601	5.571	3.944
Kolumbien	2.434	1.716	932
Venezuela	2.210	1.712	747
Nigeria	2.158	1.754	1.400
Guinea	2.138	1.621	809
sonstige	25.663	20.087	13.716

3. Unanfechtbar gewordene abgeschlossene Erst- und Folgeanträge			
Zeitraum: 01.01.–30.06.2026	länger als 24 Monate	länger als 30 Monate	länger als 36 Monate
Gesamt	32.385	20.789	13.193
davon:			
Türkei	7.978	4.926	2.811
Syrien	4.902	2.420	1.455
Irak	3.722	3.152	2.546
Afghanistan	2.935	1.599	772
Iran	1.342	1.064	728
Russische Föderation	1.014	672	453
Ungeklärt	921	505	318
Nigeria	716	578	456
Somalia	669	425	255
Venezuela	628	401	252
sonstige	7.558	5.047	3.147

14. Erfasst das BAMF statistisch, in wie vielen dieser langandauernden Verfahren zugleich mehrfache ordnungs- oder strafrechtliche Auffälligkeiten der Betroffenen behördlich bekannt geworden sind bzw. ausdrückliche kommunale Hinweise hierzu vorlagen, und wenn eine gemeinsame Auswertung nicht möglich ist, welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung ersatzweise vor?

Entsprechende Hinweise werden, soweit sie dem BAMF übermittelt sind, in den Einzelvorgängen aufgenommen, sind aber nicht statistisch auswertbar.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Belastungen (Kosten, Personalaufwand, Sicherheitsmaßnahmen, soziale Konflikte) vor, die Kommunen durch solche langandauernden Verfahren mit mehrfach auffälligen Asylbewerbern entstehen?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

16. Sieht die Bundesregierung in Fällen mit langer Verfahrensdauer und erheblicher ordnungs- und strafrechtlicher Auffälligkeit einen Widerspruch zu den mit dem Beschleunigungsgesetz verfolgten Zielen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Asylverfahren sollen schnell Klarheit darüber bringen, ob Schutz zuerkannt oder abgelehnt wird und daraus ein Recht zu Verbleib oder eine Pflicht zur Ausreise entsteht. Das BAMF prüft stets aufgrund der individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalles, weshalb es auch unter Maßgabe der oben genannten Zielsetzung in Einzelfällen zu unterschiedlichen Verfahrensdauern kommen kann.

17. Welche dem BAMF bekannten spezifischen Gründe liegen in dem in der Vorbemerkung der Fragesteller wiedergegebenen, von einer Kommunalverwaltung geschilderten Fall vor, in dem trotz wiederholter Bußgeldverfahren, Strafanzeigen, Sachbeschädigungen und Bedrohungen über rund 31 Monate keine bestandskräftige Entscheidung getroffen und die Aufenthaltsgestattung um weitere sechs Monate verlängert wurde?
19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung – in anonymisierter Form – über den Zeitablauf, die Gründe für die fehlende bestandskräftige Entscheidung und die wiederholte Verlängerung der Aufenthaltsgestattung in dem in der Vorbemerkung der Fragesteller wiedergegebenen, von einer Kommunalverwaltung geschilderten Fall (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
20. Welche konkreten Schritte plant das BAMF in diesem Fall möglicherweise, um zeitnah zu einer bestandskräftigen Entscheidung zu gelangen, und welche Rolle spielen dabei die Hinweise der Kommunalverwaltung (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 17, 19 und 20 werden zusammen beantwortet.

Über den am 23. Januar 2024 gestellten Asylantrag wurde am 10. November 2025 entschieden. Am 25. November 2025 wurde gegen den Bescheid Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben. Die Klage ist weiterhin anhängig.

Die zuständige Ausländerbehörde wurde am 11. November 2025 über die Entscheidung und am 26. November 2025 über die Klageerhebung informiert. Das BAMF meldete dem Ausländerzentralregister die Asylantragstellung am 23. Januar 2024 und die Entscheidung über den Asylantrag am 21. November 2025.

18. Hat das BAMF in diesem Fall – oder in vergleichbaren Fällen – besondere Prüfungen (z. B. Identitätsklärung, Sicherheitsüberprüfung, ergänzende Anhörungen) veranlasst, und wenn ja, mit welchen Auswirkungen auf die Verfahrensdauer (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Identitätsklärung ist wesentlicher Bestandteil eines jeden Asylverfahrens. Im Rahmen des Asylverfahrens eingebrachte Identitätspapiere werden einer physikalisch-technischen Prüfung unterzogen. Durch Sicherheitsbehörden oder kommunale Behörden bzw. Landesbehörden einbehaltene Identitätspapiere werden zur Prüfung an das BAMF übermittelt oder von dort angefordert. Sowohl die Anforderung der Identitätspapiere als auch deren Prüfung wirken sich auf die Verfahrensdauer aus.

21. In welchem Umfang wird dieser Fall gegebenenfalls bei der weiteren Evaluation der Wirkung des Beschleunigungsgesetzes und bei der Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen berücksichtigt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Weitere Beschleunigungsmaßnahmen werden unter Einbeziehung aller relevanten Informationen fortlaufend geprüft.

22. Welche besonderen Maßnahmen ergreift das BAMF aktuell gegebenenfalls, um Verfahren mit wiederholter ordnungs- und strafrechtlicher Auffälligkeit („Problemfälle“) zu beschleunigen, und wie werden diese Maßnahmen gegenüber den Kommunen kommuniziert?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 verwiesen.

23. Gibt es im BAMF spezielle Teams oder Projektgruppen, die sich prioritär mit solchen Fallkonstellationen befassen, wenn ja, seit wann, und mit welchem Auftrag (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Das BAMF verfügt seit dem Jahr 2017 über die Funktion des Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren. Die Sonderbeauftragten sind u. a. mit der Bearbeitung von Fällen betraut, in denen das Vorliegen eines Ausschlussstatustandes in Betracht kommt. Seit dem Jahr 2021 besteht zudem ein etabliertes Verfahren zur Vorgangspriorisierung zwischen dem BAMF und den Ausländer- sowie Strafverfolgungsbehörden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 verwiesen.

24. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung gegebenenfalls, Verfahrensabläufe so zu verändern, dass kommunale Hinweise auf erhebliche Auffälligkeiten regelmäßig zu einer zeitnahen Überprüfung und Entscheidung führen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 verwiesen.

25. Welche gesetzgeberischen oder organisatorischen Änderungen – einschließlich klarerer Fristen, besonderer Verfahrensarten oder erweiterter Mitwirkungs- und Informationsrechte der Kommunen – prüft die Bundesregierung gegebenenfalls, um die Verfahrensdauer in solchen „Problemfällen“ zu verkürzen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 verwiesen.